

Landesrat  
Dr. Manfred Haimbuchner



Herrn  
Wilhelm [REDACTED]  
[REDACTED]  
4600 Wels

Linz, am 18. Dezember 2013  
Tgb.-00001916-2013-tz/lei

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Zum Abschluss des Jahres darf ich mich mit einem Schreiben betreffend die "Kormoranproblematik in Oberösterreich" an Sie wenden und dazu folgende Informationen übermitteln:

Ich teile Ihnen mit (sofern nicht ohnehin bekannt), dass gemäß den Bestimmungen des § 8 Oö. Artenschutzverordnung (Sonderbestimmungen betreffend den Kormoran) der Schutz gemäß § 28 Abs. 3 Oö. Naturschutzgesetz 2001 für den Kormoran in Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Naturschutzgebieten, dem Gebiet des Nationalparks "Oö. Kalkalpen", Vogelschutzgebieten, an den stehenden Gewässern Mondsee, Wolfgangsee, Attersee, Traunsee, Hallstättersee und an den Fließgewässern Donau, Inn, Salzach, Enns, (nur bestimmte Kilometrierungsbereiche) und Traun (ebenso bestimmter Kilometrierungsbereich) sowie an Kormoranschlafplätzen gilt.

Außerhalb der genannten Bereiche ist es in Berücksichtigung fischereiökonomischer Interessen in der Zeit vom 16. August bis 15. März zum Schutz von gefährdeten Fischbeständen im Umkreis von 100 m von Gewässern im Sinn des Abs. 3 (Fischwässer) und anerkannten Fischzuchtbetrieben zum Zweck der Vertreibung erlaubt, Kormorane

1. durch die Verwendung von optischen oder akustischen Hilfsmitteln zu beunruhigen sowie
2. mit hiefür geeigneten Jagdwaffen durch den Abschuss von einzelnen Exemplaren bis insgesamt höchstens 5 % des landesweiten Gesamtbestandes zu erlegen.

Wird ein landesweiter Gesamtbestand von 1500 Exemplaren überschritten, erhöht sich die Zahl der erlaubten Abschüsse auf 10 % des landesweiten Gesamtbestandes.

Demnach ist die Bejagung des Kormorans auf 90 % des Oö. Fließgewässernetzes möglich. Die Einschränkungen an den größeren Gewässern sind damit begründet, dass Einflüsse auf einheimische Fischarten in größeren Gewässern als eher gering bezeichnet werden können.